

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 28. September 2020



Politische Gemeinde  
Eglisau

---

**330      16.04.1      Initiativen, Anfragen**  
**Saurenmann Patric, Initiative „Bau eines Pumptracks in Eglisau“,**  
**Gültigkeit**

---

### **I. Ausgangslage und Erwägungen**

1. Mit Schreiben vom 29. August 2020 (Eingang 31. August 2020) gelangt Patric Saurenmann, Eglisau, mit einer Einzel-Initiative „Bau eines Pumptracks in Eglisau“ an den Gemeinderat.

### **II. Die Initiative im Wortlaut**

1. In der Gemeinde Eglisau wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf § 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:
  - 1.1. Bau eines öffentlichen Pumptracks für die Bevölkerung durch die Gemeinde Eglisau.
2. Begründung des Initianten:
  - 2.1. Ein Pumptrack ist eine moderne Anlage zur Ausübung eines vielseitigen Sports für Klein und Gross. In der näheren Umgebung gibt es keine solche Anlage. Ein Pumptrack ist auch eine sinnvolle Begegnungszone für Jugendliche in jedem Alter. Durch den Verein Pumptrack Raferfeld wurde ein komplettes Konzept inkl. Finanzierung ausgearbeitet, jedoch von den Gemeindebehörden nicht unterstützt. Auch Aufgrund der durchgeführten Unterschriftensammlung bin ich überzeugt, dass eine solche Anlage ein Bedürfnis eines beachtlichen Teils der Bevölkerung darstellt.

### **III. Prüfung der Initiative**

1. Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstands zuständig ist. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 146 ff. GPR).
2. Der Unterzeichnende der Initiative ist in der politischen Gemeinde Eglisau stimmberechtigt und daher zur Einreichung einer Einzelinitiative berechtigt. Die Mindestanforderung für die Inanspruchnahme des Initiativrechts ist erfüllt.
3. Das Einreichen einer Einzelinitiative ist in der politischen Gemeinde zulässig. Die Initiative ist eine allgemeine Anregung gem. § 120 Abs. 3 GPR.
4. In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 GPR).

- 4.1. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Kosten für die Realisierung und den Betrieb eines Pumptracks die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten und somit in die Zuständigkeit der kommunalen Legislative fällt.
5. Das Initiativbegehren enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantin. Die Initiative wurde dem Gemeinderat eingereicht. (vgl. § 150 GPR)
  - 5.1. Die Formvorschriften gemäss § 150 GPR sind eingehalten.
6. Eine Initiative ist u.a. rechtmässig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. An die Durchführbarkeit ist keine strenge Anforderung zu stellen. Initiativen müssen hinreichend bestimmt sein und dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein.
  - 6.1. Es sind keine Hinweise erkennbar, dass die Vorlage Initiative Anforderungen an die Rechtmässigkeit verletzt.
7. Zusammenfassung
  - 7.1. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Initiative nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte zulässig ist. Die Initiative ist als gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
8. Stellungnahme des Gemeinderates
  - 8.1. Bevor der Gemeinderat sich inhaltlich zur Initiative äussern kann, sind Gespräche mit dem Initianten und grundlegende Abklärungen zu treffen, namentlich über verfügbaren Flächen, baurechtliche Anforderungen usw.

#### **IV. Beschluss**

1. Die Initiative „Bau eines Pumptracks in Eglisau“ von Patric Saurenmann wird als gültig erklärt.
2. Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Bülach innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die Beweise sind, soweit möglich, beizulegen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Oktober 2020 im Verhandlungsauszug berichtet. Ausführlicher berichtet wird, wenn die Stellungnahme des Gemeinderates vorliegt.

#### **V. Mitteilung an**

1. Patric Saurenmann, Stampfistrasse 11A, 8193 Eglisau
2. Schulpflege Eglisau (per E-Mail an die Schulverwaltung)
3. Alle Gemeinderäte (per E-Mail)
4. Alle Abteilungsleitenden (per E-Mail)

## Gemeinderat

Peter Bär  
Gemeindepräsident

René Strahm  
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand:  
GEVER: IA.20.pump,